

Anhang XXVI

Weisung Rennbahnkommission

§ 1

Rennbahnkommission

Der Vorstand Galopp Schweiz ernennt eine Rennbahnkommission (RBK) und überträgt ihr alle Aufgaben im Rahmen von § 59 und § 60 GRR.

Die RBK handelt und gibt Empfehlungen im Sinne der Sicherheit und zum Wohle von Pferd und Reiter ab.

§ 2

Zusammensetzung

Die RBK besteht aus 4-7 Personen. In der Kommission soll ein Mitglied des Vorstandes GS, ein Mitglied der Veterinärkommission und nach Möglichkeit mindestens ein Trainer und ein Berufsreiter mit Erfahrung im Hindernissport vertreten sein.

§ 3

Zuständigkeit

Die RBK kontrolliert jährlich alle Rennbahnen, im Besonderen das Geläuf, die Hindernisse und dessen Einfänge, die Rails und die Startmaschine.

Die RBK prüft alle Änderungen am Geläuf, an der Kursführung, an Hindernissen, an den Einfängen oder an den Rails und erstellt ein Abnahmeprotokoll.

Die RBK steht den Rennvereinen bei Änderungen in beratender Funktion zur Verfügung.

Beurteilt die RBK eine Änderung positiv, wird diese dem Vorstand Galopp Schweiz zur Genehmigung weitergeleitet. Fällt eine Beurteilung negativ aus, wird sie mit den entsprechenden Änderungsvorschlägen zurückgewiesen.

Die RBK erfasst alle Vorkommnisse / Unregelmässigkeiten (z. B. Stürze) während den Rennen, die mit der Rennbahn, seinem Geläuf, seinen Hindernissen im Zusammenhang stehen könnten. Sie untersucht die Vorkommnisse anhand des Sturzprotokolls und den Rennfilmen und erstellt jährlich eine Statistik. Gehäufte Vorkommnisse, die auf einen spezifischen Grund zurückgeführt werden können, werden bilateral mit dem betreffenden Rennverein besprochen.

§ 4

Ablauf/Vorgehen

Werden von einem Rennverein Änderungen am Geläuf, an der Kursführung oder an Hindernissen geplant, sind diese vor der Umsetzung dem Vorstand Galopp Schweiz zu melden (§ 59 Ziff. 2 GRR).

Neubauten und Änderungen auf den Rennbahnen werden bis spätestens Nennschluss des betreffenden Rennens durch mindestens drei Mitglieder der RBK besichtigt und es wird ein Abnahmeprotokoll gemäss § 3 erstellt.

Jeder Rennverein hat im Sekretariat GS den aktuellen Rennbahnplan mit den Hindernissen und die verschiedenen Kurspläne zu hinterlegen.

§ 5

Verantwortung

Bau, Unterhalt und Pflege der Rennbahn ist Sache der Rennvereine (§ 59 Ziff. 3 GRR).